

GZ: ABT13-157181/2023-150

Graz, am 27.03.2025

Ggst.: KW Murau West Errichtungs- und Betriebs GmbH, Bahnhofviertel 27, 8850 Murau, KW Murau-West, Genehmigungsverfahren, Öffentliche Bekanntmachung der Auflage des UVGA gem. § 13 Abs. 2 UVP-G 2000

**Öffentliche Bekanntmachung
der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens
gemäß § 13 Abs 2 UVP-G 2000**

Die KW Murau West Errichtungs- und Betriebs GmbH, FN 296432f, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 01.08.2023 bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige UVP-Behörde einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß UVP-G 2000 unter Mitwirkung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften für das Vorhaben „**Kraftwerk Murau West**“ eingebracht.

Für dieses Vorhaben führt die Steiermärkische Landesregierung ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durch.

Das im Verfahren erstellte **Umweltverträglichkeitsgutachten** liegt gemäß § 13 Abs 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 - idF BGBl I Nr. 26/2023, **vom 28.03.2025 bis einschließlich 02.05.2025**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr, sowie
- bei der Gemeinde Sankt Georgen am Kreischberg, St. Georgen 45, 8861 Sankt Georgen am Kreischberg, von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr, und
- bei der Stadtgemeinde Murau, Raffaltplatz 10, 8850 Murau, von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie am Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Murau – KW Murau West) abrufbar. Zudem wird die öffentliche Bekanntmachung der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens auf der Amtstafel der UVP-Behörde, sowie den Amtstafeln der Gemeinde Sankt Georgen am Kreischberg und der Stadtgemeinde Murau als Standortgemeinden angeschlagen. Die Beteiligten können sich von der Unterlage Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen lassen (§ 44b Abs 2 AVG).

Strukturierung des Verfahrens gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000

Für weitere Vorbringen (Konkretisierungen zu Einwendungen und sonstige Stellungnahmen und Be-weisanträge) der Verfahrensparteien zum Vorhaben oder zu einzelnen Fachbereichen wird gemäß § 14 Abs 1 UVP-G 2000 eine Frist bis zum **28.05.2025** (einlangend) gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist erstat-tete weitere Vorbringen sind im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen. Eingaben sind an die UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumord-nung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) zu richten.

Mag. Margot Gutschi-Pfingstner
(elektronisch gefertigt)